

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 143/96

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t und
K l ü g l e i n sowie die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s und den
ehrenamtlichen Richter H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich gegen die Nachforderung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die Beklagte für die Geschäftsjahre 1988 bis 1992 ("berichtigter Beitragsbescheid" vom 16. September 1993 idF des Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 1993; Urteile des Sozialgerichts vom 2. März 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 25. April 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe die von der Beklagten der berichtigten Beitragsberechnung zugrunde gelegten landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet, ohne daß es darauf ankäme, ob die Flächen, an denen er kein Eigentum besessen habe, ihm ab November 1988 aufgrund eines Pachtvertrags oder lediglich zum Abernten der Fläche überlassen worden seien. Damit sei er beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen und für die von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen Schuldner der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Ob die Eigentümer dieser Grundstücke ihrerseits Beiträge gezahlt hätten, führe zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Wegen zu Unrecht entrichteter Beiträge könnten diese Grundstückseigentümer einen Erstattungsanspruch geltend machen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

Die Beschwerde ist unbegründet. Die vom Beschwerdeführer angeführte Rechtsfrage kann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache führen.

Der Beschwerdeführer hält folgende Rechtsfrage für klärungsbedürftig:

"Erfolgt im Rahmen des § 796 RVO keine Anzeige zum Unternehmerwechsel durch den Grundstückseigentümer und zahlt dieser seinen Beitrag zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft weiter, ist dann § 796 Abs 2 RVO so auszulegen, daß der Grundstückseigentümer befreiend für den Nachfolgeunternehmer so lange leistet, bis der Wechsel wie nach § 665 Satz 2 RVO angezeigt wird?"

Auch wenn das Bundessozialgericht eine vom Beschwerdeführer bezeichnete Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit, wenn deren Beantwortung im Ergebnis unmittelbar aus dem Gesetz zu entnehmen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; Beschluß vom 16. März 1995 - 2 BU 234/94 -; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 66).



Auszugehen ist von den tatsächlichen Feststellungen des LSG, wonach der Kläger in der Zeit vom 1. Dezember 1988 bis 30. November 1992 die von der Beklagten der "berichtigten" Beitragsberechnung zugrunde gelegten landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet hatte. Er war damit als landwirtschaftlicher Unternehmer Schuldner der Beiträge für diese von ihm bewirtschafteten Flächen (§ 35 Abs 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten). Wenn nun - wie das LSG ferner festgestellt hat - im vorliegenden Fall zum 1. Dezember 1988 Unternehmerwechsel von Grundstückseigentümern auf den Kläger stattgefunden haben, so sind nach § 796 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Wechsel eingetreten ist, der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet. Dies gilt - wie sich ebenfalls eindeutig aus dem Gesetz ergibt - ohne Rücksicht darauf, wann der Wechsel angezeigt wird (Bereiter-Hahn/Schiecke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl, § 796 RdNr 3). Von der im § 665 Satz 2 RVO vorgesehenen Anzeige konnte der Gesetzgeber hier nicht ausgehen, weil § 796 Abs 2 RVO auch in den Fällen gilt, in denen mangels einer Satzungsbestimmung nach § 796 Abs 1 RVO überhaupt keine Anzeige erforderlich ist (Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 796 Anm 7). Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 796 Abs 2 RVO wechselt daher entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die Beitragspflicht nicht erst mit der Anzeige, wozu nach § 24 der Satzung der Beklagten iVm § 796 Abs 1 RVO der bisherige und der neue Unternehmer binnen einem Monat verpflichtet sind. Es kann damit auch nicht unterstellt werden, daß der Grundstückseigentümer und bisherige landwirtschaftliche Unternehmer den Beitrag "befreiend für den Nachfolgeunternehmer leisten will". Dafür sind den Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Kämen in Fällen vorliegender Art die am Unternehmerwechsel Beteiligten ihrer satzungsgemäßen Anzeigepflicht nach, bestünden keine Bedenken, daß der Grundstückseigentümer die Beitragsschuld des Nachfolgers im landwirtschaftlichen Unternehmen übernehme, um diesem keine zusätzliche Abgabenlast aufzuerlegen, wie der Beschwerdeführer vorträgt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

